



Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Abt. II/ST5  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Per E-Mail an:  
[st5@bmvit.gv.at](mailto:st5@bmvit.gv.at) und  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Wien, 06. November 2012  
R/GK/137  
Telefon 216 DW  
Telefax 281 DW  
E-Mail: [recht@arboe.at](mailto:recht@arboe.at)

## GZ. BMVIT-161.000/0003-IV/ST5/2012 StVO-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der ARBÖ bedankt sich höflich für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zur Straßenverkehrsordnung.

Unter einem erlaubt sich der ARBÖ binnen offener Frist zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt anzumerken:

Der ARBÖ als Radfahrerbund befürwortet die Förderung des Radverkehrs und damit prinzipiell die Möglichkeit, Fahrradstraßen sowie Radwege ohne Benützungspflicht einzuführen.

Auch steht der ARBÖ neuen Einrichtungen wie Begegnungszonen grundsätzlich nicht ablehnend gegenüber. Es ist jedoch vor einer allfälligen Einführung genau zu evaluieren, in welchen Gegenden dies sinnvoll und verkehrssicher – Stichworte „urbaner Bereich“ und „starkes Verkehrsaufkommen - erfolgen kann.

### § 29b – Menschen mit Behinderungen

Die Neuregelung des § 29b-Ausweises wird ausdrücklich begrüßt. Damit wird endlich dem praktischen Erfordernis Rechnung getragen, dass nicht nur „gehbehinderte“ Personen, sondern eben alle diejenigen Menschen, die aufgrund jedweder Gesundheitsschädigung öffentliche Verkehrsmittel nicht benützen können, von bestimmten Halte- und Parkverböten ausgenommen werden. Die Ausgestaltung als Anlage zum Behindertenpass, welche gemeinsam mit diesem beim Bundessozialamt beantragt werden kann, verringert den Verwaltungsaufwand und ist für die Betroffenen leichter zugänglich, da diese nur mehr eine Behörde aufsuchen müssen.



### **§ 67 und 76 c, Fahrradstraße und Radwege ohne Benützungspflicht, Begegnungszone**

Wie bereits eingangs angemerkt, weist der ARBÖ daraufhin, dass für jede dieser neuen Verkehrsanlagen vorab eine einzelfallbezogene und umfassende objektive Evaluierung unter dem Gesichtspunkt einer Nutzen- und Gefahrenanalyse stattfinden muss.

### **§ 68 – Handytelefonieren beim Radfahren**

Das Verbot des Handytelefonierens ohne Freisprechanlage wird vom ARBÖ befürwortet. Auch wenn von Radfahrern geschwindigkeitsbedingt ein anderes Gefährdungspotential für Verkehrsteilnehmer ausgeht als von Lenkern von Kraftfahrzeugen, sollte schon im Interesse des Eigenschutzes des Radfahrers das Handytelefonieren ohne Freisprecheinrichtung untersagt sein. Wohl aufgrund eines Redaktionsversehens wurde die Regelung des Strafrahmens analog bzw. mit Verweis auf § 134 Abs 3c KFG verabsäumt.

Für Kraftfahrer ist Handytelefonieren ohne Freisprechanlage als Verwaltungsübertretung gem. § 134 Abs 3 c KFG mit einer Geldstrafe von 50 Euro zu ahnden und wenn die Zahlung des Strafbetrages verweigert wird, ist von der Behörde eine Geldstrafe bis zu 72 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu 24 Stunden, zu verhängen.

Für Radfahrer jedoch würde nach der vorgeschlagenen Regelung die allgemeine Strafnorm des § 99 Abs 3 lit a StVO heranzuziehen sein und das Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung damit mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Hier liegt aus Sicht des ARBÖ ein Wertungswiderspruch vor.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Gerald Kumnig  
Leiter Recht